

1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Entwässerungssatzung der Gemeinde HÖchheim  
für die Gemeindeteile HÖchheim, Gollmuthhausen,  
Irmelshausen und Rothausen (BGS-EWS)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde HÖchheim folgende

1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde HÖchheim für die Gemeindeteile HÖchheim, Gollmuthhausen, Irmelshausen und Rothausen (BGS-EWS)

§ 1

§ 4 Abs. 2 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde HÖchheim vom 18.05.2001 wird wie folgt geändert:

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern der Nenngröße

|                           |               |   |
|---------------------------|---------------|---|
| bis 5 m <sup>3</sup> /h   | 75,00 €/Jahr  | ✓ |
| bis 10 m <sup>3</sup> /h  | 85,00 €/Jahr  | ✓ |
| bis 20 m <sup>3</sup> /h  | 95,00 €/Jahr  | ✓ |
| bis 30 m <sup>3</sup> /h  | 105,00 €/Jahr | ✓ |
| über 30 m <sup>3</sup> /h | 115,00 €/Jahr | ✓ |

§ 2

§ 5 Abs.1 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde HÖchheim vom 18.05.2001 wird wie folgt geändert:

(1) Die Einleitungsmenge wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Gebühr beträgt 3,80 € pro m<sup>3</sup> Abwasser. ✓

§ 3

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

Verfügungen:

I. Diese Änderungssatzung wurde am 12.12.2007 dem Landratsamt Rhön-Grabfeld vorgelegt.

II. Die Änderungssatzung wurde ausgefertigt am 12.12.2007

Höchheim , den 12.12.2007

(Siegel)

Kürschner  
1. Bürgermeister

IV. Die Änderungssatzung wurde bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld vom 20.12.2007 , Nr. 1212007 , Seite 324,325.

\*\*\*\*\*

Thomas Habermann  
L a n d r a t